

Sprechstundenbedarf (SSB)/Abrechnung mit Kassen

Urteil stärkt dem Großhandel den Rücken

DR. BASTIAN REUTER, FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT, HACKSTEIN REUTER RECHTSANWÄLTE

Kompliziertes Abrechnungsprozedere, nicht nachvollziehbare Kürzungen mit Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot. Viele Großhändler können ein trauriges Lied davon singen, wenn sie über ihre Erfahrungen mit den Kostenträgern in Sachen SSB berichten. Das SG Dortmund hat nun die Karten neu gemischt. Es stärkt die Position der SSB-Großhändler gegenüber den Kassen in zwei entscheidenden Punkten.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat per Urteil vom 31. Juli 2020 (S 16 KA 18/19) entschieden, dass Großhändler von Sprechstundenbedarf bei Lieferungen an Vertragsärzte in Westfalen-Lippe einen direkten Anspruch auf Zahlung des Rechnungsbetrages gegenüber den Krankenkassen erwerben. Auch sollen Krankenkassen nach Ansicht des Sozialgerichts keine einseitigen Kürzungen der Rechnung unter Berufung auf das Wirtschaftlichkeitsgebot vornehmen dürfen.

Zahlungsanspruch der SSB-Großhändler

Die Krankenkassen in Westfalen-Lippe vertreten seit jeher die Rechtsauffassung, dass ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem verordnenden Arzt und dem SSB-Lieferanten zustande kommt. Eine direkte Rechtsbeziehung zwischen SSB-Lieferanten und Krankenkassen sei hingegen ausgeschlossen.

Demgegenüber steht jedoch die tatsächliche Handhabung der Abrechnung von Sprechstundenbedarf in Westfalen-Lippe. Auch in diesem Bezirk hat sich die Abrechnungsrealität von dem ursprünglichen Grundmodell entfernt. Dieses sah vor, dass der Vertragsarzt in eigener Verantwortung Produkte einkauft, diese aus eigenen Mitteln bezahlt und anschließend eine Erstattung des Kaufpreises an ihn gegenüber der Krankenkasse einfordert.

In der Praxis bezieht der Vertragsarzt seinen Sprechstundenbedarf von Herstellern oder Großhändlern, die wiederum im Anschluss an die Belieferung des Vertragsarztes direkt mit den Krankenkassen abrechnen.

Nach dem Urteil des SG Dortmund erwirbt der SSB-Lieferant, sofern er Großhändler ist, einen direkten Zahlungsanspruch gegenüber den Krankenkassen, da sich nach Auffassung der Richter die Regelungen der Sprechstundenbedarfsvereinbarung Westfalen-Lippe zur Rechnungseinreichung sonstiger Bezugsquellen ausschließlich auf Lieferungen beziehen, die gerade nicht durch Hersteller oder den Großhandel erfolgen. Nur bei diesen sonstigen Lieferungen besteht aus Sicht des SG Dortmund weiterhin die ausschließliche Rechtsbeziehung zwischen SSB-Lieferanten und Vertragsarzt.

Im Bereich der SSB-Großhändler und Hersteller entsteht laut Gericht durch die Verordnung des SSB durch den Vertragsarzt ein Kaufpreisanspruch des Lieferanten gegenüber den Krankenkassen.

Aus dieser Rechtsauffassung folgt, dass SSB-Großhändler und Hersteller ihre Kaufpreisforderungen auch in eigenem Namen durch Klage gegenüber den Krankenkassen durchsetzen können. Und das heißt auch, dass SSB-Großhändler und Hersteller ihre Forderungen nicht erst gegenüber dem Vertragsarzt durchsetzen müssen bzw. dieser anschließend einen

Rechtsstreit mit den Krankenkassen über den Kaufpreis führen muss.

Letzteres führte in der Vergangenheit dazu, dass eine Durchsetzung von Kaufpreisforderungen gegenüber den Krankenkassen faktisch nicht erfolgte. Herausragende Bedeutung erlangt die Rechtsprechung des Sozialgerichts Dortmund jedoch erst durch einen weiteren Teilaspekt des Urteils, der die Frage zum Gegenstand hatte, ob die Krankenkassen unter Berufung auf das Wirtschaftlichkeitsgebot einseitig die Kaufpreisforderung des Lieferanten kürzen dürfen.

Kein Kürzungsrecht von Kassenseite bei Unwirtschaftlichkeit

Anknüpfend an die oben beschriebene Rechtsprechung zum direkten Zahlungsanspruch von SSB-Großhändlern gegenüber Krankenkassen hat das Sozialgericht Dortmund in der gleichen Entscheidung ebenfalls festgestellt, dass die gesetzlichen Krankenkassen nicht berechtigt sind, im Rahmen der Abrechnung von Sprechstundenbedarf (unerheblich auf welcher vertraglichen Grundlage) einseitige Kürzungen der Kaufpreisforderung unter Berufung auf das Wirtschaftlichkeitsgebot vorzunehmen.

Demgegenüber vertreten die Krankenkassen bisher die Rechtsauffassung, dass entsprechende Kürzungen durch die Krankenkassen aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes zulässig sind, und nutzen dieses vermeintliche Kürzungsrecht

zur einseitigen Durchsetzung von Preisen, ohne dass die Vergleichs- oder Berechnungsgrundlage für die SSB-Großhändler transparent wäre.

Das Sozialgericht Dortmund entschied nun, dass die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von SSB-Verordnungen ausschließlich den Prüfungsgremien nach § 106 Abs. 4 Satz 1 SGB V und damit den vorhandenen Institutionen der Wirtschaftlichkeitsprüfung im System der Kassenärztlichen Versorgung möglich ist – in Westfalen-Lippe die gemeinsame Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen. Eine einseitige Kürzung der Forderungen von SSB-Großhändlern und Herstellern bzw. Vertragsärzten steht daher den Krankenkassen nicht zu.

Hinweise für die Praxis

Sollte die Rechtsprechung des Sozialgerichts Dortmund auch in den weiteren Instanzen – aktuell anhängig beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (L 11 KA 64/19 und L 11 KA 29/20) – bestätigt werden, ergeben sich daraus für SSB-Großhändler neue Handlungsoptionen.

Wird der direkte Zahlungsanspruch der SSB-Großhändler in Westfalen-Lippe bestätigt, könnten SSB-Großhändler insbesondere im Fall von Kürzungen ihrer Rechnungen durch die Krankenkassen mit der Begründung, dass diese unwirtschaftlich wären, den Differenzbetrag direkt gegenüber den Krankenkassen ein-

klagen. Sie wären also gerade nicht mehr darauf angewiesen, den Differenzbetrag gegenüber dem Vertragsarzt geltend zu machen.

Praktisch würde der Direktanspruch dazu führen, dass die tatsächlich betroffenen SSB-Großhändler den Krankenkassen wegen deren Kürzungen erstmals auf Augenhöhe begegnen könnten. Bisher können die Krankenkassen ihre Kürzungen unter Verweis auf das Wirtschaftlichkeitsgebot gerade deshalb durchsetzen, weil die betroffenen SSB-Großhändler die ursprünglich in Rechnung gestellten Preise nach der Kürzung der Krankenkassen schwerlich gegenüber den Vertragsärzten geltend machen können.

Betroffene SSB-Großhändler in Westfalen-Lippe und anderen Bezirken sollten kritisch prüfen, in welchem Umfang sie bisher von Kürzungen der Krankenkassen mit der Begründung eines Verstoßes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot betroffen waren. SSB-Großhändler aus anderen Bezirken als Westfalen-Lippe sollten darüber hinaus prüfen, ob die für sie maßgebliche Sprechstundenbedarfsvereinbarung einen vergleichbaren Direktanspruch gegen die Krankenkassen enthält.

Wollen SSB-Großhändler ihre Ansprüche gegenüber den Krankenkassen auch für vergangene Zeiträume durchsetzen, müssen sie beachten, dass der Zahlungsanspruch der Verjährung unterliegt und daher eine letztinstanzliche Entscheidung in den genannten Verfahren nicht



Foto: Hackstein Reuter Rechtsanwälte

Dr. Bastian Reuter macht den Großhändlern in Sachen Sprechstundenbedarf Mut. Ein Urteil des SG Dortmund weist den Weg.

abgewartet werden kann. Betroffene SSB-Großhändler sollten in Betracht ziehen, ihre offenen Forderungen bereits jetzt gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen, damit diese nicht verjähren.

Im Übrigen dürfte sich die Rechtsprechung des Sozialgerichts Dortmund zum nicht bestehenden Anspruch der Krankenkassen auf einseitige Kürzung wegen Verstößen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot auch auf die Lieferung und Abrechnung von sonstigen Sachkosten gem. § 44 Abs. 6 Bundesmantelvertrag übertragen lassen. <